



Dezernat III - Arbeit und Soziales

Landkreis Oberhavel · PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Herrn Vadim Reimer
Fraktion DIE LINKE

- über Büro Kreistag -

Direkt für Sie da:

Telefon:

03301 601-401

Telefax:

03301 601-400

E-Mail:

dezernat_3@oberhavel.de

Adresse:

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Postanschrift:

PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Aktenzeichen:

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

26.11.2019

Ihre E-Mail vom 22.11.2019 Fragen zur Gebührensatzung Unterbringung

Sehr geehrter Herr Reimer,

auf Ihre Anfrage zur Gebührensatzung Unterbringung möchte ich Ihnen im Einzelnen wie folgt antworten:

1. Kalkulatorische Zinsen

Frage: In der Kalkulation werden im Vergleich zur Kalkulation aus dem Jahr 2018 erstmals „kalkulatorische Zinsen“ zusammen mit Abschreibungen berechnet. Bei unserem Gespräch konnten Sie uns nicht erklären, wie diese zustande kommen. Im Allgemeinen versteht man unter kalkulatorischen Zinsen ja eine fiktive Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals des Unternehmers, die er am Markt dafür erhalten würde, wenn er das Kapital nicht in das Unternehmen eingestellt, sondern dieses angelegt hätte. Die Frage ist, was genau hier das eingesetzte Eigenkapital des Landkreises in den Gemeinschaftsunterkünften sein soll: Ist damit die Ausstattung der Wohnräume mit Mobiliar, Bettwäsche, etc. gemeint? Wenn ja, warum werden kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen darauf erhoben, obwohl die Erstausrüstung aus Landesmitteln erfolgte und der Landkreis somit bereits vom Land dafür entschädigt wurde? Oder handelt es sich um andere Posten? Welche sind dies dann genau?

Antwort: Kalkulatorische Zinsen werden mit Blick auf das durch Ausstattung und ggf. Gebäude gebundene Kapital einberechnet. Sie sind als Aufwand zu berücksichtigen. Die Kostenerstattungen des Landes Brandenburg wirken sich nicht mindernd auf das gebundene Kapital aus, da es sich nicht um berücksichtigungsfähige Einnahmen zur



Kostendeckung handelt. Die Kostenerstattungsregelungen zwischen Land Brandenburg und dem Landkreis Oberhavel sind als eine Art Innenverhältnis zu betrachten. Das Land Brandenburg stellt mit mehreren Erstattungspauschalen die Finanzierung der als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgabe sicher. Bestandteil der Kostenerstattungsregelungen ist auch, dass die Gebühreneinnahmen vollständig an das Land – also an den Kostenerstatter – zurückfließen.

2. Bewirtschaftungskosten

Frage: In der Vorlagenbegründung sind die Bewirtschaftungskosten näher beschrieben (s. Ziff. 1.1.1.). Unter anderem enthalten sie die „Zimmer- und Personenregistratur, Schlüsselerwaltung sowie Leistungen der Objektbewirtschaftung.“ Gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LaufnGERstV) ist eine Abgeltung der Personalkosten für die „Heimleitung und den Service“ bereits in der vom Land an den Landkreis gezahlten Pauschale enthalten. Fraglich ist nun, ob die in der Pauschale enthaltenen Kosten sich mit den in den „Bewirtschaftungskosten“ überschneiden? Wenn ja, dann müssten sie doch meiner Meinung nach aus der Kalkulation herausgerechnet werden.

Antwort: Auch für die Kosten der Bewirtschaftung gilt, dass es sich um Aufwand handelt, der einer Gebührenkalkulation zugrunde zu legen ist. Die Kostenerstattungen des Landes Brandenburg wirken sich nicht mindernd auf die Kosten der Bewirtschaftung aus, da es sich nicht um berücksichtigungsfähige Einnahmen zur Kostendeckung handelt. Die Kostenerstattungsregelungen zwischen Land Brandenburg und dem Landkreis Oberhavel sind als eine Art Innenverhältnis zu betrachten. Das Land Brandenburg stellt mit mehreren Erstattungspauschalen die Finanzierung der als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgabe sicher. Bestandteil der Kostenerstattungsregelungen ist auch, dass die Gebühreneinnahmen vollständig an das Land – also an den Kostenerstatter – zurückfließen.

3. Einkommensanrechnung

Frage: In § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung werden die Freibeträge für das Einkommen der gebührenpflichtigen Personen geregelt. Jeder Person soll ein Freibetrag in der Höhe des Hartz-IV-Regelsatzes zugute kommen. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 der Gebührenordnung sollen „sofern erforderlich [...] Bereinigungen für regelsatzgedeckte Bedarfe“ erfolgen, also die Kosten für die Nutzung der Möbel und des Stroms vom Regelsatz abgezogen werden. Diese Regelung ist für unseren Landkreis überflüssig, denn die Kosten für den Strom und die Nutzung der Einrichtungsgegenstände sind in der Gebührenkalkulation bereits enthalten und somit mit der Gebühr abgegolten. Wenn diese Kosten beim Einkommensfreibetrag auf den Regelsatz angerechnet werden, senkt es den Freibetrag und die gebührenpflichtige Person zahlt doppelt dafür. Oder sehen Sie das anders?

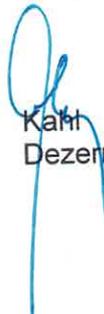
Antwort: Die Satzung sieht vor, dass die Gebührenhöhe an dem zur Verfügung stehenden Einkommen bemessen wird. Zur Verfügung steht das Einkommen, welches den jeweils geltenden sozialhilferechtlich festgelegten Bedarf übersteigt. Dazu wird der jeweils geltende Regelsatz zugrunde gelegt. Darin enthalten sind auch Anteile für Energie und Haushaltsausstattung. Während alle anderen Sozialleistungsempfänger diesen freigehaltenen Anteil für Strom und Ausstattung selbst aufwenden müssen, indem sie z. B. den Energieversorger selbst beauftragen und bezahlen, bekommen Bewohner von

Einrichtungen der vorübergehenden Unterbringung Energie und Ausstattung als Sachleistung gestellt. Daher ist es folgerichtig, dass auch sie den dafür im Regelsatz vorgesehenen Anteil einsetzen. Vor diesem Hintergrund wird in der Praxis in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Freihaltebetrag um die Beträge der Abteilungen 4 und 5 des § 5 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG reduziert.

Zu einer "doppelten Bezahlung" von einzelnen Kostenpositionen kann es nicht kommen, da wegen der Deckelungen die Gebührenstufe 2 höchstens die Gesamtkosten eines Platzes (einschließlich Energie und Ausstattung) durch Gebühr gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kahl
Dezernent